

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 18.11.2019,
Beginn: 18:30, Ende: 20:50 , Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Michael Till

SPD

Herr Selcuk Gök
Herr Hans Hufnagel
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Pascal Wasow

FW

Frau Ursula Calero Löser
Herr Jens Gredel
Herr Klaus Pietsch
Frau Heidi Sennwitz
Frau Claudia Stauffer
Herr Thomas Zoepke

ab Top 2 ö
bis Top 9 ö

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning
Frau Dagmar Krebaum
Herr Dr. Peter Pott

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Andreas Willemsen
Herr Klaus Zorn

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Frau Dr. Eva Grede

Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 07.11.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemängelte Gemeinderat Dr. Pott, dass ein von ihm gestellter Antrag nicht auf der Tagesordnung behandelt würde. Nach Ansicht der Verwaltung fällt der von ihm gestellte Antrag über die Verlängerung einer Ampelschaltung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, sondern ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich

Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetages an Gabriele Rösch, Wolfram Gothe, Hans Hufnagel, Bernd Kieser und Bürgermeister Dr. Ralf Göck

2019-0174

Mit der Ehrennadel des Gemeinderats für 20 Jahre Zugehörigkeit zum Gemeinderat wurden Wolfram Gothe und Bernd Kieser geehrt.

Für 25 Jahre im Gemeinderat erhielt diese Ehrung Hans Hufnagel und für 30 Jahre kommunalpolitische Arbeit im Gemeinderat wurden Gemeinderätin Gabriele Rösch sowie Bürgermeister Dr. Ralf Göck geehrt.

TOP: 3 öffentlich

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

2019-0173

Beschluss:

Der beigefügten "Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)" wird zugestimmt. Sie soll ab 1. Januar 2020 gelten.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	16
dagegen	5
Enthaltungen	

1.) Einführung

Die Brühler Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen konnten in den vergangenen Jahren von den seit 2006 in Brühl unveränderten Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer für eine lange Zeit profitieren, wohingegen in anderen Gemeinden in der Region schon seit 2010 deutlich höhere Steuern verlangt werden (vgl. Punkt 6).

Seit dem Jahr 2006 sind die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Brühl stetig gestiegen. Jedoch gibt es bei den Aufwendungen einen höheren Anstieg als bei den Erträgen. Diese Diskrepanz resultiert vor allem aus den erheblich gestiegenen Kosten für die Kinderbetreuung. Es ist zu erwarten, dass sie sich in Zukunft noch vergrößern wird. Das Großprojekt Sportpark Süd zehrt zwar derzeit die Liquidität auf, da sich die Gegenfinanzierung hinauszögert; dennoch hat es keinen Anteil an der aktuellen Haushaltssituation. Es geht vielmehr um die Deckung der aktuellen und künftigen laufenden Kosten. Eine Erhöhung der Realsteuern wurde in der Vergangenheit bereits des Öfteren thematisiert, aber auch aufgeschoben, in der ungewissen Erwartung, wie sich die Haushaltssituation entwickeln wird. Nach den Gewerbesteuerausfällen kommt man jedoch nicht umhin, die schlechte Haushaltssituation einzugestehen. Es besteht Handlungsbedarf.

2.) Bestehende Satzungsregelung

Seit jeher werden die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer mit der jährlichen Haushaltssatzung beschlossen. Eine Haushaltskonsolidierungs-Kommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 06.11.2019 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Verabschiedung einer Hebesatzsatzung und Erhöhung der Hebesätze dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die bisherigen Hebesätze betragen seit dem 01.01.2006:

Grundsteuer

land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....230 v.H.

Grundstücke (Grundsteuer B).....260 v.H.

Gewerbesteuer.....330 v.H.

Die Hebe- bzw. Steuersätze der Gemeinde sind bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer deutlich niedriger als der Durchschnitt der Sätze im Land Baden-Württemberg und im Rhein-Neckar-Kreis.

3.) Allgemeine Gründe für Anhebung der Hebesätze der Realsteuern

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) hat die Gemeinde Brühl ihre Abgaben im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen sind zunächst aus den sonstigen Einnahmen (z.B. aus Mieten, Pachten, Zuschüssen, Zuwendungen) zu beschaffen. Sofern die sonstigen Einnahmen nicht genügen, ist im zweiten Schritt (soweit vertretbar und geboten) auf die speziellen Entgelte (insb. Beiträge und Gebühren) für erbrachte Leistungen zurückzugreifen.

Reichen die besonderen Entgelte nicht aus, sind die erforderlichen Einnahmen im Übrigen aus Steuern zu erzielen. Die Kreditaufnahme als Finanzierungsquelle ist nur gestattet, wenn eine andere Finanzmittelbeschaffung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Von Bedeutung sind die Realsteuerhebesätze auch dann, wenn die Gemeinde künftig

Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock beantragen möchte. Eine Investitionshilfe wird u.a. nur dann gewährt, wenn die Gemeinde Realsteuern mit folgenden Mindestsätzen erhebt: Grundsteuer A 320 vom Hundert, Grundsteuer B 300 vom Hundert, Gewerbesteuer 340 vom Hundert (vgl. Nr. 5.2.1 VwV – Ausgleichstock).

4.) Gründe für Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer

Seit 2006 hat die Inflation eine Preissteigerung in Höhe von 20 % verursacht (seit 2000 sogar in Höhe von über 30 %). Die Grundsteuer ist eine statische Steuer und als solche nicht von der Inflation betroffen. Eine regelmäßige Anpassung ist vertretbar und auch üblich. Davon wurde in Brühl lange Zeit Abstand gehalten. Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung passt sich Brühl sowohl den aktuellen Hebesätzen der Nachbargemeinden, als auch der eigenen wirtschaftlichen Lage an. In den Nachbargemeinden gibt es seit neun, bzw. zehn Jahren ähnliche Hebesätze.

Die Grundsteuer wird zwar derzeit vom Bundesgesetzgeber überarbeitet, allerdings wird sie laut Angaben des Bundesministeriums für Finanzen erst ab dem 01.01.2025 in Kraft treten. Die Mehreinnahmen aus einer Steuererhöhung verbleiben vollumfänglich bei der Gemeinde, da bei der für den Kommunalen Finanzausgleich maßgeblichen Steuerkraftsumme nur ein Mindesthebesatz von 195 v.H. (Grundsteuer A), bzw. 185 v.H. (Grundsteuer B) angerechnet wird. Alles, was darüber liegt, fließt nicht ein in die Berechnung der zu zahlenden Umlagen (Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage).

5.) Gründe für Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Im Jahr 2017 wurde in Brühl ein Rekordergebnis bei der Gewerbesteuer erreicht. Dies war ein Einzelfall. Die nachfolgenden Jahre weisen weniger gute Ergebnisse vor und auch die Erwartungen für die künftigen Jahre sind nicht so hoch. Es entspricht dem Charakter der Gewerbesteuer, dass sie sich in Abhängigkeit von der Konjunktur und anderen Unwägbarkeiten „volatil“, d.h. wenig konstant und wenig vorhersehbar, entwickelt. Durch den sehr komplexen Mechanismus der Gewerbesteuer- und Finanzausgleichsumlage fließt jedoch ein Teil der eingenommenen Gewerbesteuer wieder ab.

6.) Steuersätze in den Nachbargemeinden zum Vergleich

Jahr	Hebesätze (v.H.)														
	Brühl			Ketsch			Oftersheim			Plankstadt			Schwetzingen		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	GewSt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	GewSt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	GewSt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	GewSt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	GewSt
2000															
2001															
2002	200	230	300				250	220	300	240	220	300		265	
2003															
2004				300	280	330				260	240	330			
2005													200		350
2006							280	250	320	300	300	360			
2007										290	290	330		330	
2008							300	280	330						
2009											300	340			
2010							320	300	350						
2011															
2012	230	260	330												
2013															
2014				380	380	380				320					
2015							380	380	380		350	350	300	400	380
2016															
2017															
2018															
2019															

7.) Vorschlag der Verwaltung

Nach Befürwortung durch eine Mehrheit der Haushaltskonsolidierungskommission schlägt die Verwaltung folgende Hebesätze vor, die so auch in Nachbargemeinden schon seit 2010 gelten:

Grundsteuer

Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....380 v.H.

Grundstücke (Grundsteuer B).....380 v.H.

Gewerbsteuer**380 v.H.**

Weitere Informationen sind dem beigefügtem Satzungsentwurf zu entnehmen.

8.) Auswirkung auf den Gemeindehaushalt

Unter Berücksichtigung der Daten für das Jahr 2019 würde sich für die Grundsteuer folgende Verbesserung ergeben:

Modellrechnung für Grundsteuer A		Hebesatz	Aufkommen	Verbesserung
Messbetrag-Summe	3.900 €	230	8.970 €	status quo
Messbetrag-Summe	3.900 €	240	9.360 €	390 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	250	9.750 €	780 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	260	10.140 €	1.170 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	270	10.530 €	1.560 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	280	10.920 €	1.950 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	290	11.310 €	2.340 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	300	11.700 €	2.730 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	310	12.090 €	3.120 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	320	12.480 €	3.510 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	330	12.870 €	3.900 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	340	13.260 €	4.290 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	350	13.650 €	4.680 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	360	14.040 €	5.070 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	370	14.430 €	5.460 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	380	14.820 €	5.850 €

Modellrechnung für Grundsteuer B		Hebesatz	Aufkommen	Verbesserung
Messbetrag-Summe	465.000 €	260	1.209.000 €	status quo
Messbetrag-Summe	465.000 €	270	1.255.500 €	46.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	280	1.302.000 €	93.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	290	1.348.500 €	139.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	300	1.395.000 €	186.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	310	1.441.500 €	232.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	320	1.488.000 €	279.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	330	1.534.500 €	325.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	340	1.581.000 €	372.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	350	1.627.500 €	418.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	360	1.674.000 €	465.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	370	1.720.500 €	511.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	380	1.767.000 €	558.000 €

Wie oben beschrieben, ist eine Voraussage der Gewerbesteuer nicht möglich, da sie konjunkturabhängig ist. Deshalb werden nachfolgend die Daten für die letzten vier Jahre aufgezeigt und welche Mehreinnahmen eine Erhöhung bewirkt hätte:

Auswirkung Steuererhöhung auf Basis dieser rechnerischen Messbeträge

Hebesatz	2015		2016		2017		2018	
	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen
330	2.532.125,05 €	status quo	3.072.945,34 €	status quo	3.763.680,89 €	status quo	1.519.647,37 €	status quo
340	2.608.856,11 €	76.731,06 €	3.166.064,90 €	93.119,56 €	3.877.731,83 €	114.050,94 €	1.565.697,29 €	46.049,92 €
350	2.685.587,17 €	153.462,12 €	3.259.184,45 €	186.239,11 €	3.991.782,76 €	228.101,87 €	1.611.747,21 €	92.099,84 €
360	2.762.318,24 €	230.193,19 €	3.352.304,01 €	279.358,67 €	4.105.833,70 €	342.152,81 €	1.657.797,13 €	138.149,76 €
370	2.839.049,30 €	306.924,25 €	3.445.423,56 €	372.478,22 €	4.219.884,63 €	456.203,74 €	1.703.847,05 €	184.199,68 €
380	2.915.780,36 €	383.655,31 €	3.538.543,12 €	465.597,78 €	4.333.935,57 €	570.254,68 €	1.749.896,97 €	230.249,60 €
390	2.992.511,42 €	460.386,37 €	3.631.662,67 €	558.717,33 €	4.447.986,51 €	684.305,62 €	1.795.946,89 €	276.299,52 €
400	3.069.242,48 €	537.117,43 €	3.724.782,23 €	651.836,89 €	4.562.037,44 €	798.356,55 €	1.841.996,81 €	322.349,44 €
410	3.145.973,55 €	613.848,50 €	3.817.901,79 €	744.956,45 €	4.676.088,38 €	912.407,49 €	1.888.046,73 €	368.399,36 €
420	3.222.704,61 €	690.579,56 €	3.911.021,34 €	838.076,00 €	4.790.139,31 €	1.026.458,42 €	1.934.096,65 €	414.449,28 €
430	3.299.435,67 €	767.310,62 €	4.004.140,90 €	931.195,56 €	4.904.190,25 €	1.140.509,36 €	1.980.146,57 €	460.499,20 €

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläutert die Haushaltslage der Gemeinde Brühl. Dabei hebt er insbesondere die erhöhten Kosten der Kinderbetreuung und die mangelnden Einnahmen durch die Gewerbesteuer hervor. Anschließend erklärt Dr. Göck noch den Charakter der Grundsteuer und ergänzt, dass deren Reform erst ab 2025 gilt. Zudem erklärt er, dass nicht nur die Grundsteuer auf dem Prüfstand stand, sondern auch die Gewerbesteuer berücksichtigt werden sollte. Im Anschluss ordnet er Brühl in Bezug auf die bisherigen Hebesätze im Ranking des Rhein-Neckar-Kreises ein. Weiter teilt er mit, dass erneut eine Haushaltskonsolidierungskommission (HHKK) gebildet wurde und sich aus deren Sitzungen u.a. der Grundsatz der regelmäßigen Gebührenanpassung entwickelt hat.

Gemeinderat Mildenerger übernimmt die Stellungnahme der CDU. Er teilt mit, dass die CDU der Erhöhung nicht zustimmen wird. Was wirklich zählt, seien die Ergebnisse der Jahresrechnungen – und nicht die Planungen und Zwischenberichte. Es habe sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass das Ergebnis deutlich besser ausgefallen ist, als die Planung. Um dies zu verdeutlichen, zitiert er die Ergebnisse der letzten Jahre. Er befindet weiter, dass der solide Haushalt von Brühl auch ohne Erhöhung der Realsteuern auskommen könne – insbesondere unter Berücksichtigung der anstehenden Grundsteuerreform. Diesbezüglich stellt Gemeinderat Mildenerger heraus, dass das Bundesverfassungsgericht die geltenden Regelungen für verfassungswidrig erklärt hat. Außerdem sei der Vergleich mit den anderen Kommunen eine armselige Argumentation, um Abgaben zu erhöhen. Vor allem auch, da die Steuerbeteiligungen stetig stiegen und darüber hinaus weitere Regelungen geschaffen würden, um die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen (Gute-KITA-Gesetz).

Gemeinderätin Stauffer verliert die Stellungnahme der FW (siehe Anlage). Dabei stellt sie heraus, dass es absolut dringenden Handlungsbedarf gebe. Das erkenne man bereits an den jährlichen Ermahnungen des Kommunalrechtsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Haushaltssatzung. Es gehe um die ordentlichen Ausgaben und nicht um Investitionen. Weiter erläutert sie die steigenden Kosten für die Kinderbetreuung und betont, dass die Nachbargemeinden rechtzeitig reagiert haben. Wenn die Hebesätze regelmäßig angepasst worden wären, wäre die Erhöhung nun auch nicht so hoch. Letztendlich muss der Fehlbetrag gedeckt und der Haushalt ausgeglichen werden. Eine Nichtgenehmigung des Haushaltes soll nicht riskiert und auf die Reform der Grundsteuer soll nicht gewartet werden. Abschließend nimmt sie noch Bezug auf die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock und dem Investitionsfonds und appelliert an den GR und die Verwaltung, künftig auf Einsparungen zu achten. Die Fraktion der FW werde der Erhöhung geschlossen zustimmen.

Gemeinderat Schnepf von der SPD verdeutlicht, dass Steuererhöhungen auch für den GR und die Verwaltung nicht leicht sind. Er erläutert die Ursachen (Kinderbetreuung, Inflation) und vergleicht Brühls Stellung im Vergleich zu den Nachbargemeinden. Die Brühler Bürgerinnen und Bürger konnten seiner Ansicht nach bis jetzt sparen. Und das Thema Steuererhöhung wurde seit 2016 immerzu geschoben – nun sei dies nicht mehr möglich. Aus Sicht der SPD ist die Anhebung der Hebesätze auf 380 v.H. vertretbar. Daher stimme die SPD geschlossen zu.

Gemeinderat Frank (GLB) führt aus, dass es seit 2006 keine Erhöhung der Hebesätze gab und verliert drei Berechnungsbeispiele, wie sich die Erhöhung auswirkt. Die Erhöhung ist aus Sicht der GLB vertretbar und auch auf die Mietpreisentwicklung wird sie keine bedeutende Rolle spielen. Brühl bleibe auch nach Erhöhung der Gewerbesteuer weiterhin ein attraktiver Standort. Die Erhöhungen resultieren auch aus der HHKK, die ein regelmäßiges Instrument werden sollte. Er plädiert ebenfalls auf den Grundsatz der regelmäßigen Gebührenanpassung. Schließlich stellt er heraus, dass der GR verpflichtet ist,

Entscheidungen zu treffen, die den Haushaltsplan ausgleichen, auch wenn sie unpopulär sind. Die GLB stimme der Erhöhung geschlossen zu.

Anschließend gibt es eine kurze Diskussion im Plenum und eine kritische Wortmeldung aus dem Zuschauerraum (Hr. Erny).

Beschluss:

Die Erhöhung der Hebesätze wird mit 5 Gegenstimmen beschlossen.

TOP: 4 öffentlich
Erhöhung der Hundesteuer
2019-0167

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Brühl (Hundesteuersatzung) vom 18.11.2019.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
dagegen	
Enthaltungen	2

1.) Bestehende Satzungsregelungen

Die seit 01.01.2012 geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Brühl enthält in § 5 folgende Steuersätze:

Ersthund:	84,00 €
Zweithund:	168,00 €
Kampfhund:	360,00 €
2.Kampfhund:	720,00 €

Die Sätze für Zweithunde und Zweite Kampfhunde gelten auch für jeden weiteren von einem Hundehalter gehaltenen Hund; dies kommt in der Praxis jedoch nur selten vor.

Für Züchter enthält die Satzung in § 5 Absatz 4 eine Sonderregelung („Zwingersteuer“); auch dieser Regelungstatbestand war in der Praxis nicht relevant.

Es gibt Steuerbefreiungstatbestände in § 6 Abs.1 für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen gehalten werden (z.B. Blindenhunde oder Servicehunde), sowie für Rettungs- und Schutzhunde.

Darüber hinaus regelt § 6 Abs.2 eine Steuerermäßigung in Höhe von 18,00 Euro für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben.

Bei Verlust der erforderlichen Hundesteuermarke wird für eine Ersatzmarke gemäß § 11 der Satzung eine

Gebühr von 6,00 € erhoben.

Eine Regelung für Hunde aus Tierheimen o.ä. Einrichtungen enthält die Satzung nicht. Eine solche war 2012 aus mehreren Gründen aus der Hundesteuersatzung herausgenommen worden; es hatte zuvor immer wieder Probleme und Diskussionen um eine solche Regelung gegeben.

2.) Gründe für Anhebung der Steuersätze

§ 78 der Gemeindeordnung legt eine für die Kommunen verbindliche Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlung fest. geboten sind, sofern keine Zuweisungen o.ä. zur Verfügung stehen, zuerst Entgelte für die gebotenen Leistungen und Steuern zu erheben; erst danach dürfen Kredite zur Finanzierung herangezogen werden. Die aktuelle Haushaltslage ist so, dass Kreditaufnahmen erforderlich sind, um die kommunalen Angebote in der gewohnten Qualität aufrecht zu erhalten. Es ist also zwingend geboten, Gebühren und Steuern regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Eine Haushaltskonsolidierungskommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 01.10.2019 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Erhöhung der Hundesteuer dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Darüber hinaus sind sich Gemeinderat und Verwaltung grundsätzlich einig, dass Gebühren und Steuersätze besser in kürzeren Zeitabständen angehoben werden sollten, um allzu große Betragssprünge zu vermeiden, die sich zwangsweise ergeben, wenn man Anpassungen zu lange hinausschiebt.

Die Hundesteuer hat nicht nur die Aufgabe, Erträge für die Kommune zu erwirtschaften, sie hat vielmehr auch eine wichtige Lenkungsfunktion. Durch die Steuer soll die Zahl der in einer Gemeinde gehaltenen Hunde eingedämmt werden, weil mit Hundehaltung doch auch immer wieder ordnungs- und nachbarschaftsrechtlich Probleme verbunden sind. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass allzu leichtfertig Hunde angeschafft werden von unbedachten Haltern, denen die Verantwortung für ein solches Tier schnell über den Kopf wächst. Um diese Lenkungsfunktion wirksam auszuüben, ist es ratsam, die Hundesteuersätze nicht zu tief anzusetzen und darüber hinaus an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu orientieren.

3.) Steuersätze in den Nachbargemeinden zum Vergleich

Gemeinde	Steuerhöhe				
	Ersthund Euro	J. w. Hund Euro	Zwingerhund Euro	Kampfhund Euro	j. w. K-hund Euro
Brühl (bisher)	84	168	168	360	720
Ketsch	84	168	168	360	720
Oftersheim	84	168	252	-	-
Plankstadt	90	180	270	-	-
Schwetzingen	72	144	144	360	600
Durchschnitt RNK	81	162	199	461	756

4.) Vorschlag der Verwaltung

Es ist aus Gründen der Verwaltungspraxis ratsam, eine Steueränderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten zu lassen (Stichworte: Jahresbescheide, Jahreszahler; siehe hierzu auch § 4 der Satzung). Auch ist es sinnvoll, die Steuerbeträge so festzulegen, dass sie durch 12 teilbar sind, ohne nennenswerte Nachkommastellen zu erzeugen, weil bei unterjähriger Beendigung der Hundehaltung monatsgenaue Rückerstattungen vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Steuersätze vor:

Ersthund:	96,00 € (bisher 84,00 €)
Zweithund:	192,00 € (bisher 168,00 €)
Kampfhund:	390,00 € (bisher 360,00 €)
2.Kampfhund:	780,00 € (bisher 720,00 €)

Ermäßigung nach § 6: 21,00 € (bisher 18,00 €)
(für Hunde, die erfolgreich einen sogenannten „Team-Test“, bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben)

Hundsteuer-Ersatzmarke: 8,00 € (bisher 6,00 €)

Bei allen weiteren Satzungsregelungen sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung.

5.) Auswirkung auf den Gemeindehaushalt

Die Zahl der in Brühl gehaltenen Hunde ist naturgemäß ständig im Fluss, zum Stichtag 02.10.2019 wurden folgende Zahlen ausgewertet:

Standardhunde (Ersthunde):	741
Zweithunde:	65
Begleit- oder Schutzhunde:	73
(um 18,00 Euro ermäßigt)	
Kampfhunde:	2
Steuerfreie Hunde:	25
Insgesamt:	906

Im Haushaltsplan 2019 ist ein Hundesteuer-Aufkommen von 75.000 € veranschlagt. Der aktuelle Stand liegt bei rund 79.000 €. Durch die vorgeschlagenen neuen Steuersätze würde sich folgende Erhöhung des Steueraufkommens ergeben:

	Anzahl	bisher		neuer Vorschlag		Mehreinnahmen
		pro Hund	gesamt	pro Hund	gesamt	
Ersthund	741	84,00 €	62.244,00 €	96,00 €	71.136,00 €	8.892,00 €
Zweithund	65	168,00 €	10.920,00 €	192,00 €	12.480,00 €	1.560,00 €
ermäßigte Hunde	73	66,00 €	4.818,00 €	75,00 €	5.475,00 €	657,00 €
Kampfhunde	2	360,00 €	720,00 €	390,00 €	780,00 €	60,00 €
Ersatzmarken	25	6,00 €	150,00 €	8,00 €	200,00 €	50,00 €
zusammen			78.852,00 €		90.071,00 €	11.219,00 €

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläutert Sinn und Zweck der Hundesteuer und hebt insbesondere die Lenkungsfunction hervor. Die Erhöhung soll in erster Linie eine Anpassung an die Einkommensentwicklung sein und nicht ein Mittel zur Haushaltskonsolidierung. Anschließend teilt er mit, was in Brühl für Hunde gemacht und investiert wird und folgert, dass ungefähr die Hälfte der Einnahmen dafür verwendet werden.

Gemeinderat Mildeberger (CDU) befindet, dass die Hundesteuer den Charakter einer Gebühr habe und die Anpassung hierfür vertretbar sei. Die CDU- Stimme zu.

Gemeinderat Zoepke (FW) bewertet die monatliche Mehrbelastung in Höhe von 1 € pro Hund als vertretbar. Er fordert die Einrichtung einer Härtefallregelung. Letztlich sei die Erhöhung auch ein Teil von mehreren Maßnahmen, die sich aus den Sitzungen der HHKK abgeleitet haben. Die Fraktion der FW-Stimme zu.

Gemeinderat Schnepf (SPD) führt aus, dass die Erhöhung zumutbar sei. Die SPD werde mehrheitlich zustimmen.

Gemeinderat Frank (GLB) befindet die Erhöhung ebenfalls für vertretbar und weist darauf hin, dass Sonderfälle sowieso speziell geregelt seien. Die GLB- Stimme zu.

Gemeinderat Wasow (SPD) bemängelt, dass es keine nachvollziehbare Grundlage für die Erhöhung gebe und Brühl im Vergleich zu den Nachbargemeinden bereits einen hohen Wert verlangt. Zudem sollte mehr für den Tierschutz gemacht werden. Gemeinderat Gök (SPD) teilt diese Ansicht, weshalb sich beide bei der Abstimmung enthielten.

Beschluss:

Die Erhöhung der Hundesteuer wird mit 2 Enthaltungen beschlossen.

TOP: 5 öffentlich

Grillhütte und Grillplatz der Gemeinde Brühl

-Erhöhung der Benutzungsgebühren und Anpassung der Nebenkosten-

2019-0166/1

Beschluss:

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes werden ab **01.01.2021** wie folgt geändert:

- | | | |
|--|--------------|--------------|
| a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag
- ausgenommen Feiertage und am Tag davor - | von 100,00 € | auf 115,00 € |
| b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag
- sowie an Feiertagen und am Tag davor - | von 130,00 € | auf 145,00 € |

Des Weiteren werden die Nebenkosten:

Wasser/Abwasser	von	7,50 €	auf	10,00 €
Müll	von	22,50 €	auf	25,00 €

erhöht.

Die Gebühren für Strom (0,35 € je Kwh) und die Benutzung des Warmluftofen (25,00 €) bleiben unverändert.

Die Richtlinien und Vorschriften für die Benutzung der Grillhütte werden entsprechend dem Entwurf (Anlage) geändert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Grillhütte der Gemeinde genießt bei den Benutzern „hohes Ansehen“ und wird bezüglich ihrer Lage und der sehr guten Einrichtung/Ausstattung von den Mietern sowie Gästen regelmäßig gelobt. Als Beweis hierfür kann hergeleitet werden, dass die Brühler Hütte im Sommer 2019 von Radio-Regenbogen-Hörern zum „schönsten Grillplatz der Region“ gewählt wurde.

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte der Gemeinde Brühl wurden letztmalig zum 01.01.2016 erhöht und setzen sich nach heutigem Stand wie folgt zusammen:

a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag - ausgenommen Feiertage und am Tag davor -	100,00 € Grundgebühr + 17,50 € Müll + 7,50 € Wasser + 0,35 € Strom/je Kwh
b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag - sowie an Feiertagen und am Tag davor -	130,00 € Grundgebühr + 17,50 € Müll + 7,50 € Wasser + 0,35 € Strom/je Kwh

Darüber hinaus werden bei Benutzung des Warmluftofens Gebühren in Höhe von 25,00 € inkl. Holz fällig.

Seit der letzten Erhöhung der Gebühren wurden u.a. neue Edelstahlschränke (Küche) und zusätzliche Stehtische angeschafft.

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften wird die Grillhütte ganzjährig an Brühler Bürger, Vereine und Ortsverbände vermietet. Eine Vermietung an „Auswärtige“ ist nicht vorgesehen. Diese Regelung hat sich über Jahre hinweg bewährt und sollte aus Sicht der Verwaltung auch beibehalten werden.

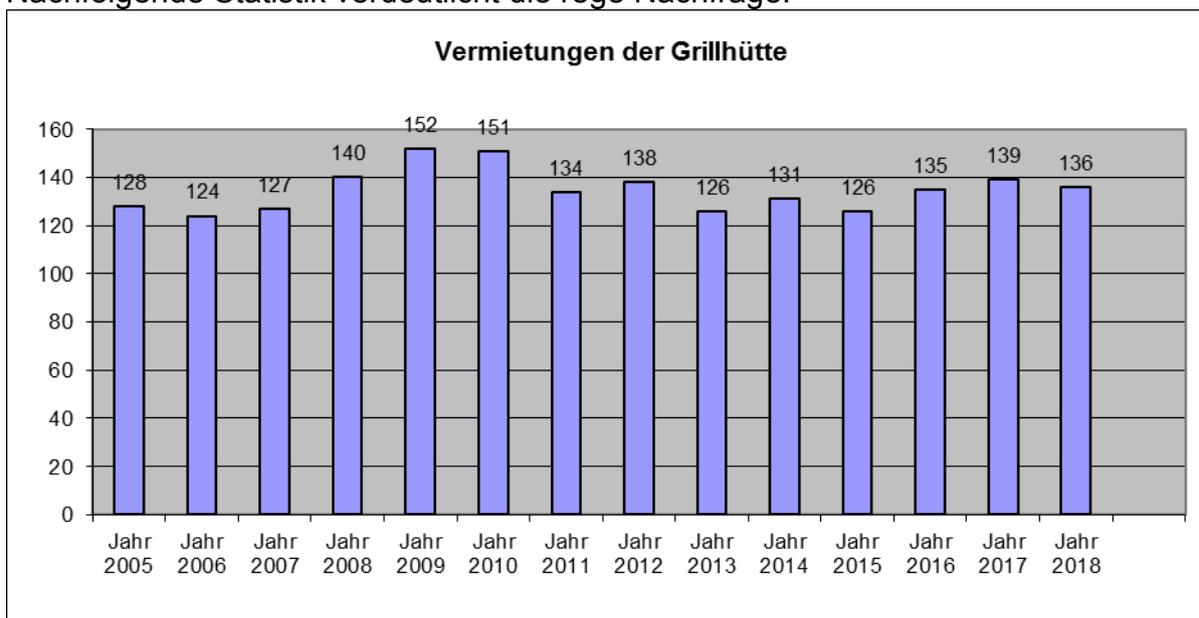
Anmeldungen können im Rathaus bereits ab dem 01.01. für das Folgejahr getätigt werden. Ein Service, den sich viele Mieter zu Nutzen machen. Hierbei wird den potenziellen Mietern vor der endgültigen Antragstellung grundsätzlich eine 14-tägige Reservierungsmöglichkeit eingeräumt.

Positiv wird von nahezu allen Mietern angesehen, dass die Abnahme/Kontrolle nach einer Anmietung um 11.00 Uhr (früher 10.00 Uhr) stattfindet. Die Praxis hat gezeigt, dass Mieter anstelle einer längeren Vorbereitungszeit, eher eine „zusätzliche Stunde“ zum Aufräumen bevorzugen.

Ungehindert dessen, kann im Einzelfall (z.B. bei Vereinsveranstaltungen) eine frühere Nutzung im Einvernehmen mit dem Vermieter abgestimmt werden.

Während es an Werktagen (Montag - Donnerstag) durchaus Lücken im Belegungsplan gibt, ist die Grillhütte freitags und samstags nahezu ausgebucht. Nicht selten erfolgt die Antragstellung dann bereits 1 ½ Jahre im Voraus.

Nachfolgende Statistik verdeutlicht die rege Nachfrage:



Nach der Veranstaltung wird den Mietern das Entgelt für die Benutzung der Grillhütte zusammen mit den Mietnebenkosten zeitnah in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung einer Kautio im Vorfeld wird praxisbezogen und vertrauensvoll verzichtet.

Aufgrund der unzureichenden Kostendeckung bei den Nebenkosten für Müll und Wasser/Abwasser soll in Anlehnung an nachfolgende Gegenüberstellung der Einnahmen/Ausgaben eine verbrauchsorientierte Angleichung erfolgen.

Nebenkosten:

Nebenkosten: -Pauschale-	Ausgaben Ø 3 Jahre	Vermietungen Ø 3 Jahre	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre	Soll	Vorschlag neu
Wasser/Abwasser	1.350,00 €	137	7,50 €	1.027,50 €	9,85 €	10,00 €

Nebenkosten: -Pauschale-	Ausgaben Ø 3 Jahre	Vermietungen Ø 3 Jahre	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre	Soll	Vorschlag neu
Müll/Abfall	3.350,00 €	137	22,50 €	3.082,50 €	24,45 €	25,00 €

Nebenkosten: -je Verbrauch-	Ausgaben Ø 3 Jahre	Verbrauch Ø 3 Jahre	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre
Strom	3.600,00 €	10.500 Kwh	0,35 €/je Kwh	3.675,00 €

Warmluftofen:

Nebenkosten: -je Nutzung-	Ausgaben Ø 3 Jahre	Nutzungen Ø 3 Jahre	Ist (aktuell)	Einnahmen Ø 3 Jahre
Warmluftofen	800,00 €/Jahr	ca. 35	25,00 €	875,00 €

Anmerkung zu den Nebenkosten:

Da grundsätzlich bei jeder Veranstaltung Müll anfällt, sollen diese Kosten auch weiterhin auf alle Benutzer der Grillhütte umgelegt werden. Eine Regelung, die vorsieht, dass Mieter ihren Müll selbst entsorgen und somit Müllgebühren sparen können, birgt die Gefahr von wilden Müllablagerungen rund um das Grillhüttenareal sowie das angrenzende Naturschutzgebiet.

Zur Ermittlung des Stromverbrauchs werden die Stromzähler vor und nach jeder Vermietung vom „Aufsichts-Personal“ abgelesen und die Zählerstände dokumentiert. Es wird dem Mieter ausschließlich der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.

Somit werden den Mietern Müll und Wasser/Abwasser pauschal, Strom und Ofennutzung nach Verbrauch bzw. je Nutzung in Rechnung gestellt.

Auf Grund der Wertigkeit der Brühler Grillhütte, den zum Teil gestiegenen Nebenkosten (Müll und Wasser/Abwasser) sowie der Laufzeit seit der letzten Anhebung, ist eine Erhöhung der Benutzungsgebühren sowie die Anpassung einzelner Nebenkosten aus Sicht der Verwaltung zu befürworten.

Der Kultur-, Sport- u. Partnerschaftsausschuss hat am 04.11.2019 nicht öffentlich über die geplante Erhöhung der Benutzungsgebühren sowie Anpassung der Nebenkosten beraten und empfiehlt dem Gemeinderat diese (wie vorgeschlagen) zu beschließen.

TOP: 6 öffentlich

Erweiterung Kindergarten Sonnenschein

- Umbau des Hausmeisterwohnhauses und Neubau eines Verbindungsbaus

2019-0175

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, die Planungen des Bauabschnitts 1 zum Umbau des Hausmeisterwohnhauses sowie zum Neubau eines Verbindungsbaus weiterzuführen und das Projekt umzusetzen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ingenieurbüro DIERKS BLUME NASEDY ARCHITEKTEN BDA aus Darmstadt, das Ingenieurbüro für technische Gebäudeausrüstung PSP aus Mauer sowie den Tragwerksplaner MAGNUSSEN auf Grundlage der HOAI zur Ingenieurtechnischen Begleitung des Projektes zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 wurde die Verwaltung beauftragt zur weiteren Deckung der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen den im weiteren beschriebenen Bauabschnitt 1 weiter zu planen. Im Ausschuss für Technik und Umwelt vom 11.11.2019 wurden diese Planungen vom Architektenbüro Dierks Blume Nasedy Architekten vorgestellt.

Durch den geplanten Umbau im Jahr 2022/23 des Pavillons zu einem reinen fünfgruppigen Kindergarten entstehen zusätzliche Betreuungsplätze. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass die jetzige 4. Kindergartengruppe im Haus der Kinder nach zwei Jahren Standzeit (Container) im Sonnenscheinkindergarten im Pavillon untergebracht werden muss.

Da jedoch die Geburtenjahrgänge generell und womöglich nochmals durch das neue Wohngebiet „Am Schrankenbuckel“ ansteigen werden, schlägt die Verwaltung folgende Ausbaumöglichkeiten vor, um den Pavillon samt Umgestaltung der Hausmeisterwohnung/en auf einen achtgruppigen Kindergarten zu erweitern. Durch einen zusätzlichen Anbau an den Pavillon in Richtung Steffi-Graf-Park kann dieser sogar auf bis zu 12 Gruppen erweitert werden:

Die Ausbauoptionen wurden in drei Bauabschnitte unterteilt.

Bauabschnitt 1:

Die jetzt frei gewordene Hausmeisterwohnung liegt im Norden des Grundstücks und grenzt nicht direkt an den Pavillon an. Die Wohnung bietet Platz für die Unterbringung von einer U3-Gruppe mit Schlafraum, Waschraum sowie einen kleinen Personalraum.

Die Hauptstruktur der Wohnung bleibt erhalten. Es bedarf lediglich den Rückbau nichttragender Wände. Das Treppenhaus wird abgetrennt, der Keller dient lediglich als Lagerfläche und nicht für den Aufenthalt von Kindern. Die Haustechnik muss an die heutigen Standards und Regeln angepasst werden. Fassade und Dachflächen werden saniert und energetisch ertüchtigt. Um Platz für zwei weitere U3-Gruppen zu schaffen und eine Verbindung zum bestehenden Pavillon herzustellen, wird ein neuer Baukörper zwischen die beiden Bestandsgebäude gelegt. Dieser bietet Fläche für zwei U3-Gruppen, Schlafräume und Sanitärbereiche. Des Weiteren kann mit diesem Verbindungsbau die Höhendifferenz von ca. 70 cm der Erdgeschossniveaus der beiden Gebäude durch eine Rampenanlage ausgeglichen werden. Der neue Baukörper schafft optisch eine Verbindung zwischen Kindergarten und Hausmeisterwohnung. Im Bereich des jetzigen Außenlagerraumes, der zurückgebaut wird, schließt der Bau an das Bestandsfoyer an.

Der Außenbereich für den Kindergarten im nördlichen Teil des Grundstücks wurde erst vor kurzem hergestellt. Dieser bleibt bestehen und wird um die Vorgartenzone der Hausmeisterwohnung ergänzt. Alle Gruppen, sowohl U3 als auch Ü3, orientieren sich nun zum Außenbereich und haben einen direkten Ausgang in diesen.

Bauabschnitt 2:

Bereits vom Gemeinderat wurde der Umbau des Pavillons zu einem reinen viergruppigen Kindergarten nach Fertigstellung des Hortneubaus an der Schillerschule voraussichtlich ab 2022/23 beschlossen.

Der bestehende Kindergarten beherbergt momentan zum Großteil die Hortkinder, lediglich 3 Kindergartengruppen finden ab Januar 2020 Platz. Nach Realisierung des Hortanbaus und Umzug der Hortkinder muss das Gebäude den Bedürfnissen der Kindergarten- und Krippenkinder gerecht werden.

Alle Gruppenräume sollen sich Richtung Norden und dem bereits vorhandenen Außenbereich für den Kindergarten orientieren. Dies bedarf einer Umstrukturierung der Räume. Die Mensa, der Mehrzweckraum sowie Personalräume ziehen in den südlichen Teil

des Gebäudes und bieten im Norden Platz für Gruppenräume und Schlafräume. Somit müssen in diesen Bereichen teilweise Trennwände eingezogen werden, für die Mensa muss eine Wand entfernt werden, Boden- und Wandbeläge werden erneuert.

Die Sanitärbereiche sind zurzeit nicht für Kindergartenkinder geeignet und werden komplett saniert. Der im Westen angebaute Sanitärcontainer wird entweder zu einem Material- und Putzraum umgenutzt oder rückgebaut.

Bauabschnitt 3 (optional):

Der Steffi-Graf-Park grenzt im Westen an den Pavillon an. Hier bietet sich eine Erweiterungsfläche für vier Gruppen. Der Pavillon wird im Westen erweitert. Der Anbau passt sich optisch und somit dem gesamten Ensemble von Schule, Kindergarten, Sporthalle an.

Es können vier Gruppenräume mit zugehörigen Schlafbereichen, ein Waschraum, Lager- und Materialraum entstehen. Die Sanitärbereiche für die U3-Kinder werden im Bestand an die Sanitärzonen angegliedert. Die Außenkellertreppe, die den Vereinen als Zugang zu Ihren Räumlichkeiten im Untergeschoss dient, wird nach Norden verlegt.

Der vorhandene Außenbereich bleibt erhalten und wird von den Ü3-Kindern genutzt, deren Gruppenräume sich direkt an diesen angliedern. Die U3-Kinder erhalten einen eigenen, dem Alter angepassten, Außenbereich Richtung Steffi-Graf-Park. Auch hier gibt es einen direkten Zugang aus jedem Gruppenraum.

Die neue Außenkellertreppe befindet sich außerhalb der Außenbereiche der Kinder und ist somit jederzeit zugänglich.

Hier kann man gezielt die erforderlichen Betreuungsplätze für das bevorstehende Wohngebiet „Am Schrankenbuckel“ schaffen. Bei der detaillierten Planung wird das Fachamt festlegen, ob U3- oder U3-Plätze erforderlich sein werden und dies in den Planungen berücksichtigen.

Geschätzte Baukosten gem. Kostenschätzung von ca. EUR 1.700,000 € für vier neue Gruppen steht ein max. Zuschuss in Höhe von EUR 480.000,00 gegenüber.

Ob diese geplanten Maßnahmen den Bedarf abdecken, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat die vorgestellten Planungen positiv zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat empfohlen, die Planungen des Bauabschnittes 1 weiterzuführen und das Projekt umzusetzen.

Die Verwaltung soll ermächtigt werden die notwendigen Planungsleitungen gemäß HOAI zu beauftragen.

Diskussionsbeitrag:

Nach dem Sachvortrag von Herrn Bürgermeister Dr. Göck ergriff Gemeinderat Faulhaber im Namen der CDU das Wort. Er bezeichnete das Vorhaben als weiteren Baustein für das Kinderbildungs- und Betreuungszentrum in Brühl. Nach der Fertigstellung des Hort-Neubaus könne der Pavillon dann vollständig als Kindergarten umgenutzt werden. Der vorgestellte Bauabschnitt bezeichnete er als eine Option für die Zukunft und stimmte dem Beschlussvorschlag zu.

Auch Gemeinderat Pietsch betonte, dass die Ausweitung der Kinderbetreuung zwingend notwendig sei. So sei neben hohen Investitionen in Millionenhöhe zukünftig auch mit erhöhten Unterhaltungskosten zu rechnen. Das vorgestellte Konzept passe gut in die vorhandene Struktur und er betonte außerdem die Nähe zum Neubaugebiet. Anschließend stimmte er dem Beschlussvorschlag zu.

Auch Gemeinderat Hufnagel stimmte im Namen der SPD zu. Der Umbau des Hausmeisterwohnhauses und der Verbindungsbau böten die Möglichkeit für 3 neue U3-Gruppen, die sehr notwendig wären. Der vorgesehene Ort sei gut gewählt und der Umbau des Wohnhauses besser als ein Abriss und Neubau. Er rechne mit Bauantragsunterlagen mit einem pädagogisch abgestimmten Raumprogramm im 1. Quartal 2020.

Auch Gemeinderätin Grünung signalisierte die Zustimmung der GLB und bat zu überprüfen, ob der Abriss und ein Neubau statt des vorgesehenen Umbaus kostengünstiger seien.

TOP: 7 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 7.1 öffentlich Geschwindigkeit Ketscher/Schwetzingen Straße

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass als Maßnahme aus der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Brühl mittlerweile eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsordnung des Rhein-Neckar-Kreises vorliege, nach der die Geschwindigkeit in der Ketscher bzw. Schwetzingen Straße von Kreisell zu Kreisell auf 30 km/h beschränkt wird. Mit der Beschilderung soll demnächst begonnen werden.

TOP: 7.2 öffentlich Waldkindergarten

Dr. Göck zitierte aus einem Brief der Eltern des Waldkindergartens, die eine Stellungnahme der CDU in der letzten Gemeinderatssitzung nicht unwidersprochen lassen wollten. Es handelt sich um 3 liebevoll gestaltete Bauwägen, in denen die Kinder essen, sich ausruhen oder basteln können. Außerdem stehen dort Strom und fließendes Wasser zur Verfügung, was nicht Standard im Waldkindergarten sei und die Hygienestandards entsprechen den Vorschriften. Sicherlich sei ein Waldkindergarten nicht jedermanns Sache, für die Befürworter liegen die Vorteile klar auf der Hand: Die Kinder profitieren von einem robusten Immunsystem durch die frische Luft und auch von der hohen Kreativität durch das dortige Angebot.

TOP: 7.3 öffentlich Anfrage GR Gothe -Friedhof Rohrhof-

Auf Anfrage von Gemeinderat Gothe teilte der Bürgermeister mit, dass am hinteren Eingang des Friedhofs Rohrhof mittlerweile Stufen eingebaut seien.

TOP: 7.4 öffentlich Anfrage GR Gothe -Kunstwerke Villa Meixner-

Auf eine weitere Anfrage von Gemeinderat Gothe zur Einhüllung der Kunstwerke im Garten der Villa Meixner teilte der Bürgermeister mit, dass diese Kunstwerke aus Holz seien, würden diese verpackt, setze sich dort Feuchtigkeit fest. Mangelnder Luftaustausch und Feuchtigkeit begünstigen dort Schimmelpilze und Insektenbefall. Eingepackt werden in der Regel Kunstwerke aus Edelstahl, Eisen oder Marmor, um diese vor der Witterung zu

schützen. Weiter würden die verpackten Kunstwerke kein schönes Erscheinungsbild des Gartens abgeben, z.B. beim Weihnachtsmarkt.

TOP: 8 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 8.1 öffentlich

Gemeinderat Gothe - Kinderbildungszentrum

Er wollte wissen, ob es schon eine Antwort auf die Prüfung der Bezuschussung gebe, nachdem Kultusministerin Eisenmann im Frühjahr zu Gast in Brühl war, um ihr das Projekt „Kinderbildungszentrum“ vorzustellen.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck führte aus, dass es keine Rückmeldung gebe, aber im neuen Landeshaushalt Posten für die Hortbetreuung eingestellt seien. Man werde dies wieder neu anfragen.

Gemeinderat Christian Mildenberger wird dies außerdem bei einem Treffen bei Kultusministerin Eisenmann in der laufenden Woche ansprechen.

TOP: 8.2 öffentlich

Gemeinderat Mildenberger - Hildastraße

Er erinnerte nochmals an die Geschwindigkeitsmessgeräte mit Anzeige in der Hildastraße, die er dort aufgestellt haben möchte.

TOP: 8.3 öffentlich

Gemeinderat Mildenberger - Randsteine Hildastraße

Er bat zu prüfen, ob in der Schleppe, Hildastraße/Rohrhofer Straße die Randsteine erhöht werden könnten.

TOP: 8.4 öffentlich

Gemeinderat Gök - Jugendgemeinderat

Er wünscht sich einen intensiveren Austausch zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat.

TOP: 8.5 öffentlich

Gemeinderätin Rösch - Römerstraße

Sie bat um Überprüfung der Parksituation in der Römerstraße.

TOP: 8.6 öffentlich

Gemeinderat Pietsch – Lindenstraße

Er fragte nach, wie es in der Lindenstraße 30 weitergehe. Dem Bauantrag für den dortigen Beherbergungsbetrieb sei kein Einvernehmen der Gemeinde erteilt worden, aber der Betrieb würde weitergeführt.

Antwort des Bürgermeisters:

Wie Dr. Göck hierzu mitteilte, sei dies ein anhängliches Verfahren beim Baurechtsamt sei und Gemeinderätin Gabriele Rösch wies dort nochmals auf die Parksituation hin.

TOP: 8.7 öffentlich

Gemeinderätin Stauffer - Lärmaktionsplan

Sie erkundigte sich nach der Weiterführung des Lärmaktionsplans.

Antwort Ortsbaumeister Haas:

Der Plan sei verabschiedet, der einzige Beschluss und Auftrag an die Verwaltung sei gewesen, die 30 km-Zone in der Ketscher/Schwetzingener Straße einzuführen. Derzeit sehe er keinen Bedarf für die Weiterführung, in den nächsten 1 bis 2 Jahren müsse aber wieder ein Plan aufgestellt werden.

TOP: 9 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 9.1 öffentlich

Herr Erny

Er zeigte sich entsetzt über die Erhöhung der Grundsteuer A um 65 %. Die Ertragssituation in der Landwirtschaft in Brühl sei aufgrund des immer wiederkehrenden Hochwassers nicht vergleichbar mit Plankstadt, Schwetzingen oder Oftersheim.

TOP: 9.2 öffentlich

Herr Moritz (Elternbeirat im Waldkindergarten)

Er führte in Ergänzung zum Vortrag des Bürgermeisters aus, dass die Bedingungen in Brühl sehr gut seien. Die Kritik sei für die Eltern nicht nachvollziehbar, sie seien wohl die ersten, die die Hand heben würden, wenn etwas nicht stimme. Gemeinderat Michael Till erwiderte kurz, dass der CDU die Standortfrage und auch die Ausrüstung mit neuen Bauwägen am wichtigsten seien. Hier erwiderte Frau Degen, ebenfalls Elternbeirat DBV, dass man offen sei für einen neuen Standort, aber bisher nichts Passendes gefunden habe. Wenn weiterhin Klärungsbedarf besteht, bat sie, dies doch im direkten Gespräch zu machen.

TOP: 9.3 öffentlich

Herr Triebskorn

Er fragte an, ob der Gemeinderat noch die Entwicklung der Gemeinde im Blick habe? So baue man mit dem Sportpark Süd ein Prestige-Objekt, verdichte das Gelände des FV Brühl mit einer zu dichten Bebauung, plane, die letzten Bäume im Steffi-Graf-Park für einen weiteren Ausbaus des Kindergartens zu fällen und außerdem sei die Steuererhöhung nur notwendig, um den Sportpark Süd zu finanzieren. Zu dessen Finanzierung solle auch die Geothermie wieder aktiviert werden. Ebenso fragte er an, warum der Kindergarten nicht auf dem Gelände des FV Brühl geplant sei?

Antwort des Bürgermeisters:

Der Anbau erfolge nicht im Steffi-Graf-Park, sondern am Pavillon. Zudem sei es sinnvoller, auf eigenem Gelände zu bauen, insbesondere auf einem Gelände, wo bereits schon Kinderbildungseinrichtungen entstehen. Die Entscheidung über den sog. 3. Bauabschnitt treffe aber auch erst der nächste Gemeinderat.

TOP: 9.4 öffentlich

Herr Triebskorn

Er bemängelte zum wiederholten Mal, dass der Waldkindergarten auf einer Müllhalde mit Giftmüllfässern stände.

Antwort des Bürgermeisters:

Hier habe es ein Bodengutachten gegeben. Die Fläche, auf der der Kindergarten stehe, sei vom Gesundheitsamt freigegeben worden, die bedenklichen Flächen seien abgesperrt, so dass die Kinder dort nicht hin könnten und der Kiesplatz und Hochbeete seien durch Folie gegen den Untergrund abgegrenzt worden. Außerdem nutzten die Kinder in der Regel die Spielanlagen der Grillhütte oder seien in der Umgebung unterwegs.